

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend finanzielle Folgen einer Streichung von BVG Art. 69 Abs. 2, eingereicht von Gemeinderat David Hauser (SP)

Am 18. April 2005 reichte Gemeinderat David Hauser (SP) folgende Schriftliche Anfrage ein:

„In der Frühjahressession hat der Nationalrat die Parlamentarische Initiative Serge Beck (BVG Aufhebung von Artikel 69 Absatz 2) überwiesen. Mit der Streichung dieses Absatzes würden öffentlich-rechtliche Pensionskassen gezwungen, dem Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse nachzuleben. Die Annahme der Parlamentarischen Initiative würde bedeuten, dass öffentlich-rechtliche Pensionskassen zwingend einen Deckungsgrad von 100% auszuweisen hätten. Dies wiederum heisst, dass die Stadt Winterthur die PK aus öffentlichen Mitteln voll ausfinanzieren müsste.

Es stellen sich folgende Fragen:

- 1. Mit welchen finanziellen Folgen zulasten der Stadtkasse und mit welcher Veränderung der Verschuldungsquote rechnet der Stadtrat bei einer Annahme der Parlamentarischen Initiative Beck?*
- 2. Teilt der Stadtrat die Meinung, dass die kurzfristige Ausfinanzierung der Unterdeckung die Stadt Winterthur bzw. die SteuerzahlerInnen untragbar hoch belasten würde? Wären die bundesrechtlichen Verpflichtungen, die die Initiative Beck zur Folge hätten, überhaupt erfüllbar?*
- 3. Teilt der Stadtrat die Meinung, dass der Zwang zur vollen Kapitalisierung unnötig ist, weil die Pensionskasse aufgrund der sogenannten Perennität des Arbeitgebers sehr wohl teilweise im Umlageverfahren finanziert werden kann?*
- 4. Welche Möglichkeiten sieht der Stadtrat, dass die Streichung von Art. 69 Abs. 2 BVG abgewendet werden kann?“*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

a) Einleitung:

BVG Art. 69, Absatz 2 – Abweichung von der Bilanzierung in geschlossener Kasse

Gemäss obigem Artikel kann die zuständige Aufsichtsbehörde Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften erlauben, vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abzuweichen.

Der Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse bedeutet, dass bei der Berechnung des Vorsorgekapitals vom bestehenden Bestand ausgegangen wird. Die Bilanzierung erfasst also nur den Bestand der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger/innen am Berechnungstichtag mit den statutarischen Leistungen.

Der geschlossenen Kasse steht die offene Kasse gegenüber, bei welcher davon ausgegangen wird, dass jeder Abgang bei den Versicherten durch einen Neuzugang ersetzt wird. Es wird zudem vorausgesetzt, dass der Fortbestand des Arbeitgebers gesichert ist (Grundsatz der Perennität). Bei einer solchen Betrachtungsweise ist es möglich, dass die Kasse zwar eine Unterdeckung im Sinne von BVV 2 aufweist, dass aber unter Berücksichtigung der Perennität trotzdem ein längerfristiges finanzielles Gleichgewicht (stabiler Deckungsgrad) möglich ist.

b) Situation der Pensionskasse der Stadt Winterthur

Die Berechnung der Vorsorgeverpflichtungen der Pensionskasse der Stadt Winterthur erfolgt nach dem System der geschlossenen Kasse. Der Deckungsgrad gemäss BVV 2 beträgt per 1.1.2005 91,8%. Die Pensionskasse wird nicht im Umlageverfahren finanziert, sondern im Anwartschaftsdeckungsverfahren.

Die Pensionskasse muss sicherstellen, dass sie ihre Verpflichtungen jederzeit erfüllen kann (Liquidationsaspekt). Seit 1.1.2005 ist eine zeitlich begrenzte Unterdeckung zulässig, wenn die Vorsorgeeinrichtung in der Lage ist, die Leistungen bei Fälligkeit zu erbringen, und sie Massnahmen ergriffen hat, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben. Beide Bedingungen sind bei der Pensionskasse der Stadt Winterthur erfüllt. Die Pensionskasse hat verschiedene Massnahmen ergriffen, um zusammen mit einer entsprechenden Rendite einen ausgeglichenen Deckungsgrad zu erreichen (z.B. tiefere Verzinsung der Vorsorgekapitalien der Aktiven, Senkung des Umwandlungssatzes). Wird vom Grundsatz der Perennität ausgegangen, ist auch zu erwarten, dass die Aufsichtsbehörde die Unterdeckung bei der Pensionskasse der Stadt länger akzeptiert als bei einer privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtung.

Zur Frage 1:

„Mit welchen finanziellen Folgen zulasten der Stadtkasse und mit welcher Veränderung der Verschuldungsquote rechnet der Stadtrat bei einer Annahme der Parlamentarischen Initiative Beck?“

Gemäss BVG Art. 65 d Abs. 1 muss eine Vorsorgeeinrichtung die Unterdeckung selber beheben. Grundsätzlich können dazu neben der Ausfinanzierung über erwartete Ertragsüberschüsse auch Massnahmen ergriffen werden, welche Arbeitgeber, Versicherte wie auch Rentner/innen direkt betreffen (z.B. Beitragserhöhung, Rentenkürzung). Solche Massnahmen sind z.T. schon in den Statuten der Pensionskasse (Art. 33.2) aufgeführt. Die finanziellen Folgen zulasten der Stadtkasse sind daher erst abschätzbar, wenn Massnahmen beschlossen werden, welche den Arbeitgeber direkt betreffen, also z.B. eine Beitragserhöhung oder eine direkte Ausfinanzierung.

Zur Frage 2:

„Teilt der Stadtrat die Meinung, dass die kurzfristige Ausfinanzierung der Unterdeckung die Stadt Winterthur bzw. die SteuerzahlerInnen untragbar hoch belasten würde? Wären die bundesrechtlichen Verpflichtungen, die die Initiative Beck zur Folge hätten, überhaupt erfüllbar?“

Gemäss dem per 1.1.2005 erstellten versicherungstechnischen Gutachten würde für die kurzfristige Ausfinanzierung der Unterdeckung bei der städtischen Pensionskasse ein Betrag von rund 102 Mio. CHF benötigt. Eine kurzfristige Sanierung der Pensionskasse würde die Stadt Winterthur also finanziell vor sehr grosse Probleme stellen und wäre ohne einschneidende Massnahmen kaum durchführbar. Für die Ausfinanzierung von Pensionskassen sieht die Initiative von Serge Beck aber Fristen von 10 bis 20 Jahren vor. Der Stadtrat und die Verwaltungskommission der Pensionskasse gehen heute davon aus, dass dank den bereits

getroffenen und eingeleiteten Massnahmen (Umstellung auf Beitragsprimat, Reduktion des Umwandlungssatzes, Anpassung der Anlagestrategie) die volle Deckung in einem Zeitraum von 5 bis 10 Jahren erreicht werden kann. Falls die erwarteten Renditen auf dem Vermögen nicht realisiert werden können, würden der Stadtrat und die Kassenverwaltung eine Unterschreitung des BVG Zinses in Betracht ziehen. Aufgrund der heutigen Informationen wird nicht mit einer zwangsweise kurzfristigen Ausfinanzierung gerechnet.

Zur Frage 3:

„Teilt der Stadtrat die Meinung, dass der Zwang zur vollen Kapitalisierung unnötig ist, weil die Pensionskassen aufgrund der sogenannten Perennität des Arbeitgebers sehr wohl teilweise im Umlageverfahren finanziert werden kann?“

Grundsätzlich besteht für jede Vorsorgeeinrichtung die Verpflichtung des finanziellen Gleichgewichtes. Die Pensionskasse der Stadt Winterthur hat sich der Bilanzierung in geschlossener Kasse verpflichtet. Sie muss daher innert nützlicher Frist die Unterdeckung beseitigen. Eine Aufhebung von BVG Art. 69 Abs. 2 würde diesen Druck voraussichtlich verstärken. Der Stadtrat steht hinter dem sogenannten 3 Säulenprinzip der schweizerischen Altersvorsorge. Die mit dem „Umlageverfahren“ finanzierte AHV hat in ihrer Vergangenheit bewiesen, dass dieses Finanzierungssystem funktioniert und von Schwierigkeiten an den Finanzmärkten kaum tangiert wird. Ebenfalls bewährt hat sich das Kapitaldeckungsverfahren der 2. Säule. Wie bereits oben erwähnt muss eine 100% Deckung das Minimalziel jeder Vorsorgeeinrichtung sein. Kurzzeitige Unterschreitungen können in Kauf genommen werden, sofern die versicherungstechnischen Annahmen und die Anlagestrategie in Ordnung sind. Der Stadtrat und die Verwaltungskommission streben deshalb baldmöglichst die volle Deckung der Kasse an. Die Nachteile einer nicht voll ausfinanzierten Kasse werden bei Ausgliederungen und Teilliquidationen evident. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass es längerfristig im Interesse sowohl der Versicherten als auch der Arbeitgeber ist, wenn die Ansprüche der Kassenmitglieder voll gedeckt sind.

Zur Frage 4:

„Welche Möglichkeiten sieht der Stadtrat, dass die Streichung von Art. 69 Abs. 2 BVG abgewendet werden kann?“

Der Stadtrat hat gegen die Streichung von Art. 69 Abs. 2 nichts einzuwenden, sofern für die Sanierung der Kassen Übergangsfristen von 10 – 20 Jahren vorgesehen sind. Er wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an der kantonalen Vernehmlassung beteiligen und sich dabei im erwähnten Sinne äussern.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder